



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Diakoniegesetz

Neufassung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der diakonischen
Arbeit in der Evangelischen Kirche
von Westfalen (Diakoniegesetz –
DiakonieG -)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 2003 den nachstehenden Gesetzentwurf vor und bittet sie um folgenden Beschluss:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg -) wird beschlossen.

Begründung:

Diakonie ist eine Dimension der Kirche. Diakonie kann deshalb weder auswandern noch ausgegliedert werden. Dort wo die Kirchengemeinde an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stößt, können andere kirchliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform den kirchlichen Auftrag erfüllen.

Der Bedarf zur Überarbeitung des Diakoniegesetzes ist im wesentlichen durch den Umbau des Sozialstaates in den letzten 20 Jahren bedingt. In Konsequenz dieser Dynamik haben viele kreiskirchliche Diakonische Werke über ihre Aufgabe als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (DW.EKvW) hinaus auch selbst Trägeraufgaben übernommen. Das dadurch bedingte faktisch wirksame Konkurrenzverhältnis der diakonischen Einrichtungen zueinander muss deshalb berücksichtigt werden. Die Überarbeitung des DiakoniegG hat zwei Grobziele: Stützrahmen für die Organisation der diakonischen Arbeit zu sein und zugleich Gelenkstellen zwischen verfasster Kirche und rechtlich eigenständig organisierter Diakonie zeitgemäß zu beschreiben. Damit wird zugleich die staatskirchenrechtlich maßgebliche Zuordnung der rechtlich eigenständig organisierten Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der verfassten Kirche beschrieben und betont.

Der Entwurf der Neufassung des Diakoniegesetzes wurde von einer Arbeitsgruppe vorgelegt, in der das DW.EKvW, ein Vertreter der Superintendentinnen und Superintendenten sowie ein synodaler Geschäftsführer eines regionalen Diakonischen Werkes mitgewirkt haben. Die Kirchenleitung hat im März 2002 das Stellungnahmeverfahren eingeleitet. Der vorliegende Entwurf (**Anlage 1**) nimmt Ergebnisse der Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden auf und bezieht das Votum des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen ein.

Weitere Änderungen, wie die Einführung der geschlechtergerechten Sprache können der Einzelbegründung in der dritten Spalte der **Anlage 2** entnommen werden. Darüber hinaus stehen sämtliche Stellungnahmen, die uns im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens erreicht haben, dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Das Stellungnahmeverfahren hat mit zahlreichen Anregungen und Vorschlägen zur vorliegenden überarbeiteten Fassung des ursprünglichen Entwurfes geführt. Im Ergebnis stimmen alle Kirchenkreise, die sich geäußert haben, der Neufassung zu. Viele Kirchenkreise haben

gleichzeitig Änderungsvorschläge eingebracht. Die durch die Überarbeitung nach dem Stel-
lungnahmeverfahren veränderten Passagen sind in den Anlagen optisch hervorgehoben.

Aufgenommen wurden folgende Anregungen:

1. Im § 1 ist das partnerschaftliche Zusammenwirken der diakonisch Handelnden mit den diakonisch Empfangenden betont worden, indem die Formulierung „als ganzheitlicher Dienst *mit und an den* Menschen“ gewählt wurde.
2. Die Beschreibung der Zusammensetzung des kirchengemeindlichen Diakonieausschusses, die sachlich auf Art. 74 Abs. 3 Kirchenordnung Bezug nimmt, ist kürzer gefasst und vermeidet so Missverständnisse.
3. Durch sprachliche Korrektur im § 5 Absatz 1 Satz 2 ist nunmehr klargestellt, das es in einer Region nur ein zuständiges regionales Diakonisches Werk geben kann.
4. Die regelmäßige Diakoniekonferenz für Diakoniepresbyter nach § 5 Abs. 2 ist durch Einfügen des Wortes „jährlich“ jetzt auch zeitlich verbindlich beschrieben.
5. Die angemessene Vertretung der Kirchenkreise und der Kirchengemeinde im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes ist ausnahmslos zu gewährleisten. Flexibilität ist durch das Adjektiv „angemessen“ gegeben.
6. Zwei Formulierungsvorschläge zu § 7 (Arbeitsgemeinschaft Diakonie) konnten fast vollständig übernommen werden. Die Regelung ist jetzt schlanker und flexibler.
7. Die durch die Aufzählung „regelmäßig und jährlich“ entstandene Redundanz ist durch Streichung des Wortes „regelmäßig“ aufgehoben worden.

Zurecht ist eine stringente Begrifflichkeit für die Beschreibung der Organe der Einrichtungen erbeten worden. Der Entwurf grenzt jetzt durchgängig Aufsichtsorgane von Leitungsorganen ab und spricht nicht mehr von Geschäftsführung oder Leitungsgremium. Für den Bereich des DW.EKvW haben wir die feststehende Begrifflichkeit (Hauptversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand) verwandt.

Einige Vorschläge verweisen im Ergebnis zurecht auf die Notwendigkeit der Anpassung der Satzung des DW.EKvW. Eine solche Anpassung muss gewährleisten, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht einseitig die Kirchengemeinde und ihre Diakonie trifft, sondern selbstverständlich das Koordinationsgebot auch die rechtlich eigenständig

organisierten Einrichtungen als Mitglieder des DW.EKvW bindet. Ein entsprechender Entwurf ist in Vorbereitung.

Die Formulierung im § 6 des Entwurfes, wonach die Superintendentin oder der Superintendent in der Regel den Vorsitz im Aufsichtsorgan inne hat, wird beibehalten. Vorteil dieser Fassung ist die klare Orientierung am synodalen Leitungsamt, von der nur im wohl begründeten Einzelfall abgewichen werden kann.

Die Frage der Fortbildung der Diakoniepresbyterinnen und -presbyter ist mehrfach angesprochen worden. Eine Verpflichtung zu konkreten Maßnahmen im DiakonieG könnte in Spannung zu dem Grundsatz des Gleichlaufs von Aufgaben – und Ausgabenhoheit geraten. Der Entwurf des DiakonieG bewahrt hier die Freiheit der Kirchengemeinde, den Auftrag zur Diakonie in eigener Verantwortung zu füllen. Dabei steht außer Frage, dass Fortbildung der eigenen Mitarbeitenden im weitesten Sinne Teil dieses Auftrages ist. Das DW.EKvW bietet entsprechende Fortbildungen an. Die verbindliche Einführung der Diakoniekonferenz ist auch unter diesem Aspekt als ein Schritt zur wechselseitigen Wissensvermittlung zu verstehen.

Die Regelungen hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen sind unverändert geblieben. Der Vorschlag, dass die Kirchenleitung nur im Einvernehmen mit dem DW.EKvW Ausführungsbestimmungen erlassen können soll, würde die mit dem Diakonischen Werk abgestimmte Absicht des DiakonieG konterkarieren. Danach soll die staatskirchenrechtliche Zuordnung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche (vgl. Art. 15 Grundordnung der EKD) kenntlich gemacht und gesichert werden. Wenn das Diakonische Werk aber Ausführungsbestimmungen der Kirche blockieren könnte, wäre diese Zuordnung in Frage gestellt. Durch die vorliegende Formulierung ist es nicht vorstellbar, dass im tatsächlichen Entstehungsprozess einer Ausführungsbestimmung eine maßgebliche Einflussnahme der Diakonie unterbleiben könnte.

Einige kleinere Änderungen, wie zum Beispiel die Umstellung des § 3 Absatz 3, sind in der Beschäftigung mit den Stellungnahmen und der dadurch notwendigen neuerlichen Überarbeitung entstanden.

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

- **Anlage 1:** Entwurf des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG -)
- **Anlage 2:** Synopse des geltenden Diakoniegesetzes und des Entwurfs zur Neufassung mit Einzelbegründung

Entwurf

Stand: 14.08.2003

**Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(Diakoniegesetz –DiakonieG –)

Vom . . . November 2003

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1 Auftrag zur Diakonie

§ 2 Diakonie in der Kirche

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde

§ 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

III. Diakonie in der Region

§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises

§ 6 Regionales Diakonisches Werk

§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk

§ 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

§ 10 Vertretung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Ausführungsbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1

Auftrag zur Diakonie

¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst **mit und an den Menschen**. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

§ 2

Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. als Landesverband zusammenschließen,
- c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Grenzen diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:

- a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
- b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
- c) Organisation diakonischer Angebote,
- d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
- e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,
- f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.

(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

- (1) ¹Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch
 - a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
 - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
 - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde
 - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;
 - e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den **benachbarten Kirchengemeinden** und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³**Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.**

III. Diakonie in der Region

§ 5

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) ¹Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben **wird** für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise **ein regionales Diakonisches Werk** gebildet. ³**Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.**

(2) ¹Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, **mindestens aber einmal jährlich**, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. ³Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem **Leitungsorgan** des regionalen Diakonischen Werkes.

§ 6

Regionales Diakonisches Werk

(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) ¹Im **Aufsichtsorgan** des regionalen Diakonischen Werkes **müssen** der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Lei-

tungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz.

(3) Die Berufung **der Mitglieder des Leitungsorgans** des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen **oder einer von diesem beauftragten Person** einberufen. ³**Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an.** ⁴**Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.**

(2) **Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.**

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 8

Landeskirche und ihr Diakonisches Werk

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) ¹Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.

⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrts-
pflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von
Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den an-
deren Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) ¹Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf
enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbe-
reiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-
missionarischen Bereich.

³Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusam-
menarbeit sicherstellen.

(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres
Haushaltsplanes durch **angemessene jährliche Zuschüsse**.

§ 9

Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden
getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unab-
hängig von der Rechtsform,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,
- c) Auflösung des Diakonischen Werkes,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und
der Stellvertretung,
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes,

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

die Berufung **der Mitglieder des Leitungsorgans** von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 10

Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat

(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.

(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses, in deren oder dessen Vertretung die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, und zwei von der Kirchenleitung Beauftragte an.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes (Stand: 14. August 2003)		
Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) Vom 3. November 1976</p> <p style="text-align: center;">(KABl. 1976 S. 130)</p> <p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 161 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz –DiakonieG –) Vom . . . November 2003</p> <p style="text-align: center;">(KABl. 2003 S. . . .)</p> <p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>I. Kirchlicher Auftrag § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss</p> <p>III. Diakonie in der Region § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk § 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen § 10 Vertretung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>V. Schlussbestimmungen § 11 Ausführungsbestimmungen § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p>	<p>Die Offizielle Abkürzung lautet „DiakonieG“, weil die Abkürzung „DiakG“ bereits durch das Diakonengesetz vom 5. Juni 1993, ABl. EKD 1993, S. 447 [Rechtsammlung - RS - 600] belegt ist. Im Gesetz sind alle Zitatstellen der Kirchenordnung (KO) aktualisiert worden.</p> <p>Die vorangestellte Gliederung erleichtert den Überblick und betont den mit bedacht gewählten Aufbau des Gesetzes. An folgenden Stellen wird die Diakonie in der KO ausdrücklich benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 47 KO Mitarbeiter in Diakoniestationen • Art. 57 m KO Presbyteriums-Aufgabe im Einzelnen: Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie • Art. 60 Abs. 2 KO Diakoniepresbyterinnen und -presbyter • Art. 87 Abs. 2 Buchst. e KO Kreissynoden-Aufgabe: sie fördert die Arbeit und Einrichtungen der Diakonie und der missionarisch-diakonischen Werke und sorgt für ein gutes Zusammenwirken des KSV und der Presbyterien mit diesen Werken • Art. 118 Abs. 2 Buchst. h KO Landessynoden-Aufgabe: sie sorgt dafür, dass die Diakonie in allen ihren Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird • Art. 142 Abs. 2 Buchst. g KO Kirchenleitungs-Aufgabe: sie fördert die Diakonie • Art. 163, 164, 165 KO Diakonisch-missionarische Werke • Art. 229 Abs. 2 KO Visitatoren überzeugen sich vom Stand der Diakonie in der Kirchengemeinde.

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
	I. Kirchlicher Auftrag	Der I. Abschnitt „Kirchlicher Auftrag“ stellt die einheitliche Dimension dar und ermöglicht gleichzeitig die Wahrnehmung des Auftrages in unterschiedlichen Formen. Diakonie ist eine Dimension von Kirche.
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Diakonie gehört unaufgebar zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Auftrag zur Diakonie</p> <p>¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.</p>	<p>§ 1 (Auftrag zur Diakonie) orientiert sich an der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. (DW.EKvW), die zugleich die Präambel des DW.EKD ist. Die grundsätzliche und ausführliche Verortung an dieser Stelle bietet inhaltliche Orientierung und macht entsprechend beteuerte Formulierungen im folgenden entbehrlich.</p> <p>Durch die neue Formulierung soll das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den betreuten Menschen deutlicher zum Ausdruck kommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(2) Die Aufgaben der Diakonie werden wahrgenommen</p> <p>a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p> <p>b) durch andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen</p> <p>a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p> <p>b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. als Landesverband zusammenschließen,</p>	<p>Die Überschrift des § 2 (Diakonie in der Kirche) benutzt den Terminus „Kirche“ als ekklesiologischen Begriff. Hier ist deshalb in Extension des § 1 (Auftrag zur Diakonie) die geistlich gestiftete Größe Kirche gemeint, nicht aber die kontingente Ausprägung als Landeskirche (EKvW).</p> <p>In § 2 Buchstabe a wird anstelle von „Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ der Begriff „kirchliche Verbände“ aufgenommen (siehe Art. 157 KO).</p> <p>Der Begriff „diakonisch-missionarische Dienste“ wird in § 2 Buchstabe b ausdrücklich fortgeführt. Der Terminus „missionarisch“ gehört zum evangelischen Profil. Die EKD-Synode 1999 hat das Thema „Mission“ neu gewichtet. Art. 163 ff. KO handeln von „missionarisch-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>	<p>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>	<p>diakonischen Werken“. Auch die im Jahr 2000 neu gefasste Satzung des DW.EKvW benutzt diesen Begriff.</p> <p>Die Begriffskette „Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke“ im bisherigen Buchstaben b ist durch das Wort „Arbeit“ ersetzt worden. Eine Verwechslung mit der Begrifflichkeit „diakonische Arbeit“ wie sie in § 4 Abs. 2 Buchst. b) Verwendung findet, ist wegen des Zusammenhanges mit den Trägern im § 2 nicht möglich. Entsprechend wurde die Begrifflichkeit auch im § 9 Ziff 2 des Entwurfes verändert.</p>
	II. Diakonie in der Kirchengemeinde	<p>II. Abschnitt „Diakonie in der Kirchengemeinde“ regelt in den §§ 3 und 4 die Diakonie in der Kirchengemeinde.</p>
<p>§ 2 Diakonie in den Kirchengemeinden</p> <p>(1) ¹In den Kirchengemeinden geschieht der Dienst der Diakonie in der Verantwortung des Presbyteriums. ²Es sorgt dafür, daß der diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und daß Einrichtungen, Mitarbeiter und Sachmittel vorhanden sind, die zu Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben erforderlich sind. ³Mit anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde soll enge Verbindung gehalten werden.</p>	<p>§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Grenzen diakonische Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p> <p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,</p> <p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,</p>	<p>Die Kirchengemeinde bildet die Keimzelle der Diakonie. Sie kann sich des diakonischen Auftrages als Kirche niemals entledigen – allenfalls ist dem Grundsatz der Subsidiarität folgend eine Aufgabenteilung mit anderen Körperschaften der verfassten Kirche oder rechtlich selbständigen Einrichtungen der Kirche denkbar.</p> <p>Der § 3 Abs. 1 und 3 spricht von der Wahrnehmung der Aufgaben in den „Möglichkeiten und Grenzen“ der Kirchengemeinden und setzt damit den Grundsatz der Subsidiarität um, ohne eine starre Zuordnung zu beschreiben. Damit ist sowohl eine vielfältige Landschaft beschrieben als auch Raum für Entwicklung und Veränderung gegeben.</p> <p>Diakonische Aufgabe der Kirchengemeinde ist der Ausgangspunkt aller konkreten Diakonie. In der Kirchengemeinde kann Kirche mit der diakonischen Dimension ohne institutionelle Beschränkungen den Menschen nahe sein.</p> <p>Die ehrenamtliche Beteiligung im Arbeitsfeld der Diakonie ist einerseits selbstverständlich, andererseits gerade auch in größeren Einrichtungen aber auch umfängli-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
	<p>c) Organisation diakonischer Angebote,</p> <p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,</p> <p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,</p> <p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>	<p>cheren Projekten eine unverzichtbare Voraussetzung für die Arbeit.</p> <p>Die kirchengemeindlich organisierten diakonischen Angebote können entweder dauerhafte Einrichtungen sein, oder zeitlich begrenzte Projekte und Aktionen. Von einer beispielhaften Aufzählung wurde zur Vermeidung eines Vorgriffs auf die je vor Ort von den Presbyterien zu treffende Gewichtung der Aufgaben abgesehen.</p> <p>Auch die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit spielt institutionell ein Rolle. Dabei kommen neben dem kirchensteuerlichen Beitrag sowohl die regulären Kollekten (vgl. Kollektenplan) als auch ausgewiesene Sammlungen sowie konkrete Spendenvorhaben in Betracht.</p> <p>Vor Ort ist es vorrangige Aufgabe der Kirchengemeinde, ihre diakonischen Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.</p> <p>Soweit die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde organisatorisch, personell oder finanziell an Grenzen stößt, besteht die Verpflichtung, auf die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote durch andere hinzuwirken und insbesondere mit evangelischen Trägern diakonischer Arbeit zusammenzuarbeiten.</p> <p>Durch die neue Formulierung soll die Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Zusammenarbeit mit auf ihrem Gebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit in den Vordergrund gestellt werden.</p>
<p>§ 2 Diakonie in den Kirchengemeinden</p>	<p>§ 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonierausschuss</p> <p>(1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonierausschuss bestellen.</p>	<p>Der § 4 führt den alten § 2 Abs. 2 und 3 DiakoniegG fort. Die Beschreibung der Diakoniepresbyterin oder des -presbyters nach Art. 60 Abs. 2 KO (früher Art. 62 Abs. 2) ist in der Konkretion nicht abschließend. Das für kirchengemeindliche Diakonie besonders beauftragte Mitglied des Leitungsorgans der Kirchengemeinde (Dia-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(2) Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben können insbesondere dienen</p> <p>a) die Berufung von Diakoniepresbytern gemäß Artikel 62 der Kirchenordnung,</p> <p>b) die Bildung von Diakonieausschüssen gemäß Artikel 76 und 77 der Kirchenordnung,¹</p> <p>c) die Berücksichtigung der diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirates gemäß Artikel 75 der Kirchenordnung,</p> <p>d) die Bildung von Dienstgruppen und Fördervereinen für einzelne Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie in der Gemeinde.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit von Diakoniepresbytern und Diakonieausschüssen sowie für die Bildung und Arbeit von Dienstgruppen und Förderervereinen erlassen.</p>	<p>(2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindearbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch</p> <p>a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;</p> <p>b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;</p> <p>c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde</p> <p>d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;</p> <p>e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.</p> <p>(3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.</p>	<p>koniepresbyterin oder -presbyter) ist nach heutigem Verständnis ein Mitglied im Presbyterium, das in besonderer Weise Verantwortung für die diakonische Dimension übernimmt und die Verbindung zur institutionellen Diakonie hält. Dazu wird die neu institutionalisierte jährliche Diakoniekonferenz (vgl. § 5 Abs. 2) angeboten.</p> <p>Für die Aufgaben der Diakoniepresbyterin oder des Diakoniepresbyters ist keine eigene Ordnung mehr vorgesehen. Die Beschreibung der Aufgabe ist im § 4 verankert. Ausführungsbestimmungen sind nach § 11 durch Verordnung der Kirchenleitung möglich.</p> <p>Die Formulierung ist eine klarstellende Abgrenzung gegenüber kommunalen Gemeinden.</p> <p>Der Diakonieausschuss der Kirchengemeinde ist im Regelfall ein beratender Ausschuss ohne eigenständige Satzung nach Art. 73 KO.</p> <p>Eine generelle Mitgliedschaft von externen Personen ist nicht möglich, weil in Ausschüssen der Presbyterien nur Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde stimmberechtigt mitwirken können (vgl. Art. 73 und 74 Abs. 3 KO). Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde Abs. 3 S. 3 gekürzt.</p> <p>Der sachliche Gehalt der Ordnungen für die Arbeit des</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
		Gemeindediakonieausschusses und des Diakoniewerks des Kirchenkreises ist integriert worden.
	III. Diakonie in der Region	Der III. Abschnitt (Diakonie in der Region) regelt in den §§ 5-7 die Diakonie der Mittel-Ebene. Der Begriff der „Region“ hat als Bezugspunkt den Kirchenkreis, schließt aber darüber hinaus gehende Räume mehrerer Kirchenkreise, eines Gestaltungsraumes oder nicht deckungsgleicher kommunaler und staatlicher Größen nicht aus.
<p style="text-align: center;">§ 3 Diakonie in den Kirchenkreisen</p> <p>(1) „In den Kirchenkreisen liegt die Verantwortung für den Dienst der Diakonie unbeschadet der Rechte der einzelnen Träger der diakonischen Arbeit bei den Leitungsorganen des Kirchenkreises. „Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben werden für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise regionale Diakonische Werke gebildet.“</p> <p>(2) „In den regionalen Diakonischen Werken sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. „Die regionalen Diakonischen Werke können entweder als Einrichtung der Kirchenkreise unter Beteiligung der anderen Träger diakonischer Arbeit oder im Benehmen mit den Leitungsorganen der beteiligten Kirchenkreise in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet werden. „Bildung, Veränderung und Auflösung der regionalen Diakonischen Werke erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe a). „Bei der Bildung sollen die kommunalen Verwaltungsbereiche berücksichtigt werden.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises</p> <p>(1) „Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. „Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. „Die Kreissynode kann einen Diakoniewerk nach der Kirchenordnung bilden.“</p> <p>(2) „Die oder der Diakoniewerksbeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. „Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniewerkspresbyterinnen und Diakoniewerkspresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniewerkskonferenzen einzuladen. „Die Diakoniewerkskonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakoniewerk und Diakoniewerkspresbyterinnen und -presbytern.“</p>	<p>Der Kirchenkreis hat eigene diakonische Aufgaben. Vgl. insoweit insbesondere Art. 87 Abs. 2 Buchst. e KO, wonach die Kreissynode die Arbeit und Einrichtungen der Diakonie und der missionarisch-diakonischen Werke fördert und für ein gutes Zusammenwirken des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien mit diesen Werken sorgt.</p> <p>Im § 5 werden die spezifischen Instrumente für das Arbeitsfeld Diakonie in der Region benannt: Regionales Diakoniewerk (regDW) und kreissynodale Diakoniewerksbeauftragte nach Absatz 2.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde der Singular gewählt, da im Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise nur ein regDW gebildet wird. Der Hinweis auf die Möglichkeit, auf Kreisebene ebenfalls einen Diakoniewerk zu bilden, nimmt Bezug auf Art. 102 KO.</p> <p>Die oder der kreissynodale Diakoniewerksbeauftragte beruft die Diakoniewerkskonferenz ein und dient so dem Kontakt der kirchengemeindlichen Diakoniewerkspresbyterinnen und -presbyter untereinander sowie dem Informationsaustausch mit dem regionalen Diakoniewerk. Sofern mehrere Kirchenkreise gemeinsam wirken, arbeiten die jeweiligen Diakoniewerksbeauftragten im Team. Weitere Ausführungen sind in der Begründung zu § 6 des Entwurfs enthalten.</p> <p>Um zum einen eine höhere zeitliche Verbindlichkeit</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(3) ¹Die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich der Kirchenkreise bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen obliegt insbesondere den Diakoniebeauftragten. ²Diakoniebeauftragte sind der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie. ³Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird gemäß Artikel 100 Abs. 4 der Kirchenordnung I durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand berufen. ⁴Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch das im Bereich des Kirchenkreises gebildete rechtlich selbständige Diakonische Werk berufen. ⁵Die Berufungen erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit der Diakoniebeauftragten und der Diakonieausschüsse der Kirchenkreise sowie Mustersatzungen für die Bildung und Arbeit der regionalen Diakonischen Werke erlassen.</p>	<p>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</p>	<p>zu erreichen, andererseits aber auch dem Abstimmungs- und Informationsbedarf der Diakoniepresbyterinnen und -presbyter gerecht zu werden, sollte die Diakoniekonferenz mindestens einmal jährlich stattfinden.</p> <p>In § 5 Abs. 3 werden die geistlichen Leitungsorgane des Kirchenkreises benannt, weil die Diakonie als Dimension dort konkret werden soll. Dies geschieht u.a. durch regelmäßige Berichte aus der Arbeit und durch Berufung von Menschen aus diakonischen Arbeitsfeldern als Mitglieder der genannten Leitungsorgane.</p> <p>Der alte § 3 Abs. 4 Diakonieg wird ersetzt durch die Ermächtigung im § 11. Die Bestätigung der Berufungen der Synodalgeschäftsführer nach dem bisherigen § 3 Abs. 3 S. 5 Diakonieg sind systematisch jetzt § 6 Abs. 3 zugeordnet worden.</p>
	<p>§ 6 Regionales Diakonisches Werk</p> <p>(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p> <p>(2) ¹Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent</p>	<p>Der Begriff des regionalen Diakonischen Werkes wird verwandt, um die Aufgaben des regDW zu betonen und nicht dessen Rechtsform. Ziel ist es, die diakonische Arbeit über die Kirchenkreisgrenzen hinaus zu fördern. Im Blick auf die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips kann es hier nicht zum „Auswandern“ der Diakonie kommen.</p> <p>Das regionale Diakonische Werk nimmt Aufgaben der Koordinierung und Repräsentanz wahr (Verbandsfunktion) und bildet zugleich die praktische Umsetzung von Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Hier wird deshalb die Mitwirkung des Kirchenkreises im Aufsichtsorgan (Verwaltungsrat o.ä.) des regDW gere-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Diakonie in den Kirchenkreisen</p> <p>(3) . . . ³Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird gemäß Artikel 100 Abs. 4 der Kirchenordnung ¹durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand berufen. ⁴Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch das im Bereich des Kirchenkreises gebildete rechtlich selbständige Diakonische Werk berufen.</p>	<p>sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz.</p> <p>(3) ¹Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p>	<p>gelt, um die staatskirchenrechtlich notwendige Zuordnung sicherzustellen. Superintendentin oder Superintendent (idR Vorsitz) und Diakoniebeauftragte oder Diakonienbeauftragter (soweit nicht schon im Leitungsorgan tätig) wirken im Aufsichtsorgan als geborene Mitglieder mit.</p> <p>Neben der Verbandsfunktion kann das regDW auch Trägeraufgaben wahrnehmen.</p> <p>Das bisherige Diakoniegesetz sah zwei Formen des Diakoniebeauftragten vor, den Synodalbeauftragten und den Synodalgeschäftsführer (siehe § 3 alte Fassung). Der Synodalgeschäftsführer war für das kreiskirchliche DW als Sondervermögen des Kirchenkreises zuständig und dem Kreissynodalvorstand resp. der Kreissynode verantwortlich. Die oder der Geschäftsführende eines regionalen DW in Vereinsform ist allerdings unmittelbar dem Aufsichtsorgan als Arbeitgeber verantwortlich, und formal nur mittelbar dem kirchlichen Auftraggeber Kirchenkreis. Sie oder er wurde auch vom Verein berufen, vgl. den bisherigen § 3 Abs. 3 S. 4 Diakonieg. Die personelle Scharnierfunktion soll deshalb auch im Aufsichtsorgan und nicht nur bei den Geschäftsführenden (Leitungsorgan) angesiedelt werden. Auf diese Weise wird die oder der kreiskirchliche Diakoniebeauftragte nicht in einen Rollenkonflikt zwischen Leitung eines Trägers mit Wahrnehmung der Verbandsfunktion auf der einen und Vertretung der kirchengemeindlichen Interessen im regDW auf der anderen Seite gedrängt.</p> <p>Diakoniebeauftragte sollen im Aufsichtsorgan mitwirken; sie sind nicht selbst Leitungsorgan. Sofern sie – für eine Übergangszeit– auch weiterhin das operative Geschäft führen, können sie um der Rollenklarheit willen, nicht zugleich auch im Aufsichtsorgan vertreten sein. Diesem Umstand trägt § 6 Abs. 2 S. 2 Rechnung.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Satz 2 entspricht § 10 Abs. 2 und nimmt § 3 Abs. 3 S. 5 altes Diakonieg auf. Der Regelungsort ist nicht im § 9 des Entwurfes, weil dort die genuine Mitwirkung der Kirchenleitung für das Gebiet der ganzen</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
		EKvW geregelt wird. Hier aber wird eine regionale Aufgabe behandelt. Vgl. in diesem Zusammenhang die §§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 d und Ziff. 9 der Satzung des DW.EKvW (KABl. 2001 S. 93) [RS 301].
	<p style="text-align: center;">§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>(1). ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. ³Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ⁴Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Im § 7 (Arbeitsgemeinschaft Diakonie) wird die Aufgabe und Funktion der herkömmlichen Arbeitsgemeinschaften aufgegriffen, vgl. § 7 I Satzung des DW.EKvW [RS 301].</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie ist immer dort erforderlich, wo alle in der Region tätigen diakonischen Träger, die zugleich Mitglieder im DW.EKvW sind, konkurrierende Aufgaben und Geschäftsfelder wahrnehmen oder zukünftig wahrnehmen wollen. Eine Abstimmung unter den evangelischen Verantwortungsträgern ist auch im Blick auf die Besetzung kommunaler und wohlfahrtsstaatlicher Gremien, die Einflussnahme auf sozialrechtliche Planungsschritte sowie für den Bereich der konkreten Finanzierungsverhandlungen mit den Kostenträgern von Bedeutung.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie ist das Abstimmungsinstrument für die regionalen Belange der Diakonischen Arbeit, das in Abstimmung zum regDW arbeitet. Das DW.EKvW kann die Einberufung der Arbeitsgemeinschaft delegieren. Es hat das Recht zur aktiven Teilnahme.</p> <p>Die Verfahrensweise im einzelnen kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die inhaltlichen Regelungen zur Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft sind im Diakoniegesetz entbehrlich.</p>
	IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen	
§ 4 Landeskirche und Diakonisches Werk	§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk	Der alte § 4 ist durch die Bildung mehrerer eigenständiger Paragrafen im IV. Abschnitt (Diakonie der Evangelischen Kirche von Westfalen), der die Diakonie auf landeskirchlicher Ebene zum Gegenstand hat, aufgefächert
(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die	(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung	

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in ihrem Bereich.</p> <p>(2) ¹Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. ²Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 159 und 160 der Kirchenordnung. ³Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus den Bestimmungen seiner Satzung.</p> <p>(3) ¹Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein. ³Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(4) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p> <p>(2) ¹Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. ⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>(4) ¹Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind</p> <p style="margin-left: 20px;">a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellung-</p>	<p>und entzerrt worden.</p> <p>Durch das Wort „ihr“ in der Überschrift zu § 8 wird die staatskirchenrechtliche Zuordnung des Diakonischen Werkes zur verfassten Kirche betont. Die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts, vgl. Art. 140 Grundgesetz iVm Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, ist das originäre Subjekt des Staatskirchenrechts. Diakonisch-missionarische Werke haben an diesem religionsrechtlichen Status durch ihre Verbundenheit mit der Kirche teil.</p> <p>Der § 8 Abs. 2 Satz 3 n.F. weist auf die jeweilige Zuordnungsentscheidung auch der Mitglieder des Diakonischen Werkes zur Kirche hin. Zweck der Mitgliedschaft in einem kirchlichen Werk kann nicht allein das Bedürfnis nach finanzieller Beteiligung an den wohlfahrtsstaatlichen Fördermöglichkeiten sein.</p> <p>Der § 4 Abs. 2 Satz 3 a.F. ist vereinfacht im § 8 Abs. 2 Satz 4 gefasst.</p> <p>Der Hinweis in § 8 Abs. 2 S. 2 auf Fortführung der Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen durch das DW.EKvW (vorher im § 4 Abs.5 Diakonieg) erfüllt keine rechtliche Funktion sondern dient der Chronographie.</p> <p>Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.</p> <p>Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Aufzählung in Satz 2, wie die enge Zusammenarbeit sichergestellt werden soll, erleichtert die Übersichtlichkeit.</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(5) Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort.</p> <p>(7) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch regelmäßige jährliche Zuschüsse.</p> <p>(6) Das Diakonische Werk nimmt für die Landeskirche Aufgaben der ökumenischen Diakonie wahr.</p>	<p>nahme zu Grundsatzfragen,</p> <p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.</p> <p>³Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.</p>	<p>Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 7. Das Wort „regelmäßige“ ist entbehrlich.</p> <p>§ 4 Abs. 6 altes DiakoniegG erwähnte nur ein einziges konkretes Arbeitsfeld. Eine besondere Begründung dafür war nicht erfindlich. Deshalb konnte dieser Absatz ohne Schaden für die Arbeit ersatzlos entfallen.</p>
<p>(8) Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen</p> <p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p> <p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken,</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,</p> <p>c) die Auflösung des Diakonischen Werkes,</p> <p>d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,</p> <p>e) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes und seines Stellvertreters,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen</p> <p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,</p> <p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p> <p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform,</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,</p> <p>c) Auflösung des Diakonischen Werkes,</p> <p>d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,</p> <p>e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung,</p>	<p>Im § 9 werden die mitwirkungspflichtigen Entscheidungen des DW.EKvW zusammengefasst. Dabei werden wie bisher zustimmungspflichtige Entscheidungen (Einvernehmen) und solche Beschlüsse, die ein abstimmen- des Anhörungsverfahren (Benehmen) voraussetzen unterschieden.</p> <p>Bei Ziffer 1 Buchst. a erfolgt der Hinweis, dass die Herstellung des Einvernehmens unabhängig von der Rechtsform der regionalen Diakonischen Werke gilt. Dies setzt voraus, dass auch solche regDWs, die sich eine zivilrechtliche Rechtsform gegeben haben (Verein o.a.), in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag für den Fall der Änderung das Einvernehmen der Kirchenleitung aufnehmen müssen.</p> <p>Im Übrigen bestand hier kein Änderungsbedarf über begriffliche Anpassungen (Geschäftsführung → Vorstand; Vorstand → Verwaltungsrat; Vertreterversammlung → Hauptversammlung) und Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache hinaus.</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>f) die Berufung des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes,</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: die Berufung der hauptamtlichen Leiter von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes,</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>Der Begriff „hauptamtliche Leiterin oder Leiter“ wurde durch „Mitglieder des Leitungsorgans“ ersetzt. Auch hier ist die Satzung DW.EKvW anzupassen. Die Begriffskette „Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke“ ist durch das Wort „Arbeit“ ersetzt worden, vgl. insoweit die Anmerkung zu § 2 des Entwurfes. In der Satzung des DW.EKvW ist eine Regelung vorzusehen, die für die Personalentscheidungen der Träger unterhalb der Schwelle „besondere Bedeutung“ greifen soll.</p>
<p>§ 4 Landeskirche und Diakonisches Werk</p> <p>(9) 1Der Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu 15 von der Landessynode entsandte Vertreter an. 2Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören der Präses, in seiner Vertretung der theologische Vizepräsident, und zwei Beauftragte der Kirchenleitung an.</p>	<p>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p> <p>(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses, in deren oder dessen Vertretung die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, und zwei von der Kirchenleitung Beauftragte an.</p>	<p>Im § 10 ist die Mitwirkung der Landeskirche in zwei Organen des Diakonischen Werkes zusammengefasst. In der Sache ist hier – bis auf die Reduzierung von 15 auf 10 der in die Hauptversammlung (ehemals Vertreterversammlung) entsandten Landessynodalen – keine Änderung vorgenommen worden.</p> <p>Eine entsprechende Mitwirkung ist auf der regionalen Ebene vorgesehen, vgl. § 6 Abs. 3.</p>
	<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>§ 11 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	<p>Im fünften und letzten Abschnitt „Schlussbestimmungen“ findet sich die Regelung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dem kirchlichen Gesetz sowie die Regelung des Inkrafttretens bzw. Außerkrafttretens.</p>
<p>§ 5 Schlussbestimmung</p>	<p>§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p>	<p>Das Diakonische Werk ist im Gesetzgebungsprozess intensiv und umfassend beteiligt worden. Das In-Kraft-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(1) „Dieses Kirchengesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, nachdem das Diakonische Werk seinem Inhalt zugestimmt hat. „Es tritt gemäß Artikel 133 Absatz 3 der Kirchenordnung mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen e.V. und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen zum Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 159) außer Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.</p>	<p>Treten soll als Datum konkret und zweifelsfrei bestimmt werden. Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KABl.) ist im Art. 139 KO geregelt.</p>